

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B&C Brandschutz und Consulting GmbH

Stand per 01.01.2019

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und B&C Brandschutz und Consulting GmbH (im Folgenden kurz „B&C“ genannt).
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von B&C ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Dies gilt auch für jenen Fall, in dem der Auftraggeber in der Beauftragung auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsverbindungen oder auf Teile davon verweist.
- c. Vertragsgegenstand für das gesamte Projekt unabhängig von der Laufzeit und unberührt von nachträglichen Änderungen der AGB sind jeweils die mit Datum des Vertragsabschlusses geltenden AGB.
- d. Die geltende Fassung der AGB ist auf der Website von B&C jederzeit abrufbar.

2. Angebote und Nebenabreden

- a. Die Angebote von B&C sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. B&C ist innerhalb von 3 Monaten ab Angebotslegung an dieses gebunden, sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.
- c. Enthält eine Auftragsbestätigung von B&C Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- d. Jegliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung, Vertrag, einer allfälligen Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Der Vertrag kommt erst mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung des Auftraggebers (firmenmäßig unterschriebener Auftrag beziehend auf das Angebot von B&C) zustande.

- c. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch B&C um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Solche Änderungen und Ergänzungen können beispielsweise auch in Aktennotizen von B&C festgehalten werden.
- d. B&C verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e. Der Zeitraum der Vertragserfüllung bestimmt sich nach der schriftlich einvernehmlich getroffenen Vereinbarung. Der Beginn der Leistungserbringung setzt voraus, dass zwischen den Vertragspartnern alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Unterlagen oder die Leistung einer vereinbarten Zahlung erfüllt hat.
- f. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- g. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Beratungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird das dem Auftragnehmer überlassene Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, etc.), welches er nach Erfüllung des Beratungsauftrages zurückerhalten möchte, ausdrücklich benennen.
- h. Sollte ein Zeitverzug durch ein unvorhersehbares Ereignis entstehen, erfolgt eine erneute Ausarbeitung eines Erfüllungszeitraums. Diese neue Vereinbarung muss wieder schriftlich und einvernehmlich geschlossen werden.
- i. B&C kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, im Anwendungsbereich des erteilten Auftrages, Aufträge erteilen. B&C ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen zehn Tagen ab Kenntnisnahme zu widersprechen.
- j. B&C kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend gewerblich Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung von B&C Aufträge erteilen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- a. Gewährleistungsansprüche sind vom Auftraggeber bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften nach Vertragserfüllung schriftlich und detailliert zu rügen, die ausschließlich schriftlich binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in einer vertraglich festzulegenden Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
- c. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von B&C innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

- d. B&C haftet nur für Schäden in Höhe der Auftragssumme, diese ergibt sich aus der vereinbarten Leistung gemäß Punkt 3a dieser AGB.
- e. Dieser Anspruch auf Gewährleistung erlischt ein Jahr nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Auftragnehmers.

5. Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Rücktritt ist schriftlich, unter detaillierter Angabe des Grundes/der Gründe, zu erklären.
- b. Bei Verzug von B&C mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist - dem Volumen des Gesamtauftrages entsprechend - möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei verschuldetem oder unverschuldetem Verzug des Auftraggebers wie beispielsweise Zeitverzug, mangelnde oder unrichtige Informationserteilung, mangelnde oder verspätete Arbeitsdurchführung, nicht rechtzeitige Freigabe der Teilleistungen, mangelnde Mitwirkung und alle Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die die Durchführung des Auftrages durch B&C erschwert oder verzögert oder gar unmöglich macht, ist B&C zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollen Zahlungsansprüchen laut Vertrag berechtigt.
- d. Bei Nichtbezahlung von Teilrechnungen nach Setzen einer angemessenen Nachfrist in Schriftform ist B&C zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, allfällige Ansprüche von B&C bleiben bestehen.
- e. Bei Zahlungsverzug gelten jedenfalls die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Verzugszinsen. Eventuelle Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen sind einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren.
- f. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält B&C den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, sowie Ersatz aller ihrer bisher entstandenen Kosten, dies gilt ebenfalls bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung.
- g. B&C ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der gesamten Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden.

6. Honorar

- a. Dem Honoraranspruch von B&C liegen die vom Fachverband der Technischen Büros Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien (HRI), Kalkulationsempfehlungen und Leistungsbilder zugrunde. Die im Angebot, Vertrag oder Vollmacht getroffenen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.
- b. Sämtliche Honorare werden in EURO (€) und netto vereinbart.
- c. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist zuzüglich mit Rechnungslegung vom Auftraggeber zu bezahlen.

- d. Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- e. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Rahmen der Geschäftsvereinbarung bestehenden Forderungen Eigentum von B&C.
- f. Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird vor Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber hergestellt. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.
- g. Sollten für Leistungen von B&C behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haftet B&C nicht dafür, dass die Genehmigung tatsächlich erteilt wird. Die Kosten für die vertraglich vereinbarten Leistungen sind daher auch dann zu bezahlen, wenn trotz aller Bemühungen, aus welchen Gründen auch immer, eine allfällige behördliche Genehmigung (z.B. Baubewilligung) nicht erteilt wird.

7. Nebenkosten

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Leistungsvergütung besteht, hat der Auftraggeber die Nebenkosten gesondert zu tragen. Als Nebenkosten können gelten (keine taxative Anführung):

- a. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen udgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien);
- b. Der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras udgl.;
- c. Ausfertigung von Projekten, Berechnungen, Plänen und Gutachten erfolgt zweifach (ein Original und eine Kopie) sowie digital als pdf-Datei, sofern vertraglich nicht anders festgelegt. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucken, Drucksachen udgl. sowie Herstellung von EDV Datenträgern, die zusätzlich an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung beschäftigte Personen oder an vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind, werden gesondert nach Aufwand verrechnet.
- d. Prüfgutachten, Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts-, Porto- und Transportkosten, Zölle udgl.;
- e. Wegzeiten und Fahrkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Firmensitz von B&C befindet;
- f. Wartezeiten, sofern diese nicht B&C zu vertreten hat;
- g. Kosten für einen über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung von B&C hinausgehenden Versicherungsschutz durch den Auftraggeber sowie auftragsbedingte Versicherungen, die bescheidmässig auferlegt werden.
- h. Allfällig entstandene Nebenkosten werden, sofern schriftlich einvernehmlich nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- a. Als Erfüllungsort für alle Leistungen ist 2405 Bad Deutsch-Altenburg anzusehen.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand BG Bruck an der Leitha vereinbart, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.
- c. Für Verträge zwischen Auftraggeber und B&C, falls die Punkte nicht in diesen AGB geregelt sind, kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UNK zur Anwendung und unterwirft sich der Auftraggeber der österreichischen Gerichtsbarkeit.

9. Geheimhaltung, DSGVO

- a. B&C ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet, soweit Informationen nicht an andere am Auftrag Beschäftigten weitergegeben werden müssen.
- b. B&C ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist B&C berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- c. Des Weiteren wird B&C das Recht eingeräumt, eigene sowie bereitgestellte Fotos und Aufnahmen des Projekts für jegliche Zwecke zu nutzen.
- d. B&C verpflichtet sich hinsichtlich personenbezogener Daten zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung.

10. Schutz der Planungsleistung

- a. B&C behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von B&C zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich schriftlich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c. B&C ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) B&C Brandschutz und Consulting GmbH anzugeben.
- d. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellen Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden.
- e. Der Auftraggeber haftet dafür, dass diese Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- f. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat B&C Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten vertraglich vereinbarten Entgelts für die unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von B&C unautorisiert genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

11. Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht vom Auftraggeber nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B&C beruhen. Regressforderungen im Sinne § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von B&C verursacht und von B&C vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

Für Aus- und Weiterbildungsleistungen im vorbeugenden Brandschutz gilt zudem

12. Allgemeines

- a. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Aus- und Weiterbildungsleistungen (Schulungen) von B&C. Abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, sofern sie von B&C ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. In Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Änderungen von diesen AGB haben Vorrang, davon unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB.
- b. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Aus- und Weiterbildungsleistungen im vorbeugenden Brandschutz neben den nachfolgenden Bedingungen auch die vorhergehenden Bedingungen gelten.

13. Anmeldung und Zahlungsbedingungen

- a. Die Anmeldung eines Kursteilnehmers erfolgt schriftlich durch Übermittlung des unterfertigten Anmeldeformulars postalisch, per E-Mail oder Online. Mit der Anmeldung werden die vorliegenden AGB anerkannt. Anmeldungen erfordern die schriftliche Bestätigung durch B&C.
- b. Die Zahlung ist bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn in bar oder auf das Konto „B&C Brandschutz und Consulting GmbH“ Nr.: BLZ: bei der Bank (IBAN:; BIC:) zu leisten. Eine Teilnahme ist ausschließlich nach Erlag der gesamten Kurskosten möglich.
- c. Alle Preisangaben verstehen sich in EURO (€) exkl. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

- d. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Kosten für Mahnungen und zusätzliche Verwaltungsaufwand, die zur Einbringung der Forderung notwendig sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- e. Die Anzahl der Teilnehmer ist im Interesse einer intensiven Wissensvermittlung begrenzt. Bei über die Maximalzahl hinausgehenden Anmeldungen entscheidet das Datum des Zahlungseingangs über die Reservierung eines Teilnahmeplatzes.

14. Leistungsumfang

- a. Die Teilnahmekosten umfassen die Durchführung der jeweiligen Schulung sowie je ein Exemplar der Schulungsunterlagen. In den Teilnahmekosten nicht enthalten sind etwaige Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung.
- b. Die nötige Vorkenntnis der Teilnehmer gemäß Ausbildungsschema wird vorausgesetzt. B&C verpflichtet sich zum Einsatz von qualifiziertem Schulungspersonal, haftet jedoch nicht für den Erfolg der Schulungen.
- c. B&C ist berechtigt, sich zur Durchführung der Schulungen geeigneter externer Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. In diesem Fall entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.
- d. Falls nicht anders vereinbart, finden die Schulungen in den Räumlichkeiten von B&C statt. Die Kosten für externe Schulungsräumlichkeiten trägt der Auftraggeber.

15. Rücktritt

- a. Eine Stornierung der Teilnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenfrei. Bis 5 Tage vor Kursbeginn werden 30% der Teilnahmekosten verrechnet, ab dem 4. Tag vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei Nichterscheinen werden die vollen Teilnahmekosten verrechnet. Die Nennung eines Ersatzteilnehmers ist bis unmittelbar vor Kursbeginn ohne zusätzliche Kosten möglich.
- b. Die Veranstaltung kann bei zu geringer Teilnehmeranzahl bis eine Woche vor Beginn bzw. kurzfristig aufgrund von Krankheit, Unfall oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse seitens B&C abgesagt werden. Entrichtete Teilnahmekosten werden in diesen Fällen rückerstattet, weitergehende Ansprüche (wie z.B.: Reisekosten, Übernachtungskosten, Arbeitsausfall, Gewinnentgang, Ansprüche Dritter, etc.) sind ausgeschlossen.

16. Haftung

Die Teilnahme an den Schulungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jede/r Teilnehmende verzichtet auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (insbesondere den praktischen Übungen) entstehen und zwar gegen B&C und sämtliche Personen, die mit dem Ablauf der Veranstaltung betraut sind oder damit in Verbindung stehen, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung seitens des Veranstalters. Bei Schulungen an Brandschutzanlagen etc. haftet B&C nicht für Maschinen- oder Ausfallsschäden. B&C übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die aus der Verwendung der Schulungsunterlagen durch den Auftraggeber entstehen, insbesondere wegen Veränderung der Rechtslage und des Standes der Technik. Jede/r Teilnehmende kommt für verursachte Schäden selbst auf und stellt B&C und deren interne und externe Vertreter von allen Haftungsansprüchen frei.

17. Urheberrecht

B&C behält sich alle Rechte an den Schulungsunterlagen vor. Gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung von Schulungsunterlagen sowie das Aufnehmen auf Tonband oder Film sind nur mit schriftlicher Genehmigung von B&C gestattet.

18. Schlussbestimmung

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.